

Stellplatzverordnung der Gemeinde Mieming

Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Mieming hat mit Beschluss vom 28.03.2018 aufgrund der Ermächtigung des § 8 Absatz 6 der Tiroler Bauordnung 2018 - TBO 2018, LGBl. Nr. 28/2018, und des § 18 des Gesetzes vom 21. März 2001 über die Regelung des Gemeindewesens in Tirol (Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO), LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung 77/2017, folgende Verordnung über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge (Stellplatzverordnung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.
2. Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher des Gebäudes oder der betreffenden baulichen Anlage.
3. Die Verpflichtung zur Errichtung von Abstellmöglichkeiten gemäß Punkt 1. gilt als erfüllt, wenn außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen die erforderlichen Abstellmöglichkeiten gegeben sind, die von der baulichen Anlage nicht mehr als 300 Meter, gemessen nach der kürzesten Wegverbindung, entfernt sind und deren Benützung rechtlich und tatsächlich gewährleistet ist.

Diese Entfernung kann überschritten werden, wenn

- a) aufgrund des Baubestandes oder aufgrund von Verkehrsbeschränkungen, wie insbesondere durch Fußgängerzonen, die Abstellmöglichkeiten nur in entsprechend größerer Entfernung geschaffen werden können oder
- b) dies im Interesse der angestrebten Verkehrsberuhigung in bestimmten Gebieten zweckmäßig ist.

In der Baubewilligung kann eine geringere als die im ersten Satz bestimmte Entfernung festgelegt werden, wenn dies aufgrund des Verwendungszweckes der betreffenden baulichen Anlage oder der örtlichen Verhältnisse geboten ist, sofern nicht einer der in den lit. a und b genannten Gründe dem entgegensteht.

§ 2 Anzahl der Stellplätze

Für die folgenden Arten von baulichen Anlagen, welche neu errichtet werden, wird die Zahl der hierfür erforderlichen Abstellplätze für Kraftfahrzeuge wie folgt festgelegt:

1. **Gebäude in Mieming (Obermieming, Barwies, Zirchbichl, Untermieming, See, Unterweidach, Weidach, Krebsbach, Fronhausen, Friendsheim), die ganz oder teilweise Wohnzwecken dienen (Wohnbauvorhaben):**

Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	bis 60 m ² Wohnnutzfläche	61 bis 80 m ² Wohnnutzfläche	81 bis 110 m ² Wohnnutzfläche	mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche
Hauptsiedlungsgebiet	1,4	2,1	2,4	2,5

2. **Gebäude in Mieming (Untermieming – Bereich Mühlhof, Fernblick, Larchetsiedlung, Tabland, Zein, Fiecht), die ganz oder teilweise Wohnzwecken dienen (Wohnbauvorhaben):**

Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	bis 60 m ² Wohnnutzfläche	61 bis 80 m ² Wohnnutzfläche	81 bis 110 m ² Wohnnutzfläche	mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche
Übriges Siedlungsgebiet	1,6	2,4	2,8	3,0

Nähere Bestimmungen zu § 2 Punkte 1. und 2.:

Entsprechend der Lage der Bauplätze innerhalb der Gemeinde wird zwischen dem Hauptsiedlungsgebiet und dem übrigen Siedlungsgebiet unterschieden.

Hauptsiedlungsgebiet sind jene Teile des Siedlungsgebietes, von denen aus der Ortskern fußläufig innerhalb von 15 bis 20 Minuten erreichbar ist. Zum Ortskern gehören jene Teile des Siedlungsgebietes, die eine verdichtete Bebauung aufweisen und in denen sich die der zentralörtlichen Bedeutung der jeweiligen Gemeinde entsprechenden Einrichtungen befinden.

Als Wohnnutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen:

- c) Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie
- d) Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen.

Gegebenenfalls ist die Wohnnutzfläche nach mathematischen Regeln zu runden. Die errechnete Anzahl der Stellplätze gemäß § 2 Punkte 1. und 2. ist nach mathematischen Regeln zu runden. Bei

Wohnanlagen im Sinn des § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2018 darf die Höchstzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 v.H. der jeweiligen errechneten Anzahl der Stellplätze gemäß § 2 Punkte 1. und 2. nicht überschreiten. Weiters ist bei Wohnanlagen immer auf ganze Zahlen abzurunden.

3. HEIME

Art des Gebäudes		Anzahl der Stellplätze
Altenwohnheime, Schülerheime, Lehrlingsheime	für je 30m ² Wohnnutzfläche oder für je 8 Betten	1
Ledigen-, Studenten- und Schwesternheime	für je 20m ² Wohnnutzfläche oder für je 2 Betten	1
Jugendherbergen	für je 10 Besucher	1
	mindestens jedoch	4

4. SCHULEN

Art des Gebäudes		Anzahl der Stellplätze
Kindergärten, Horte, Sonderschulen, Volks- und Hauptschulen	je Klasse oder Gruppenraum mindestens jedoch	1 6

5. KRANKENHÄUSER

Art des Gebäudes		Anzahl der Stellplätze
Bezirks- Landes- Privatkrankenhäuser	je Zimmer oder je 3 Betten mindestens jedoch	1 6
Pflegeanstalten	je 2 Zimmer oder je 6 Betten mindestens jedoch	1 6

6. GASTSTÄTTEN, BEHERBERGUNGSBETRIEBE UND PRIVATZIMMERVERMIETUNG

Art des Gebäudes		Anzahl der Stellplätze
Hotels, Pensionen ohne Restaurationsteil	je 2 Fremdenzimmer oder je 3 Betten	1
Hotels, Pensionen mit Restaurationsteil	je 2 Fremdenzimmer oder je 3 Betten zusätzlich für je 10 Sitzplätze im Restaurant für Betriebe, die nur mit privaten Fahrzeugen erreichbar sind gilt jedoch: je Fremdenzimmer oder je 2 Betten	1 1 1
Restaurationen,		

Tanzlokale, Ausflugsstätten, Raststätten	je 5 Sitzplätze mindestens jedoch	1 6
--	--------------------------------------	--------

7. VERKAUFSSTÄTTEN

Art des Gebäudes		Anzahl der Stellplätze
Läden, Geschäftshäuser	je 10-30m ² Kundenfläche mindestens jedoch	1 2
Verbrauchermärkte	je 30m ² Kundenfläche mindestens jedoch	1 2

8. GEWERBLICHE ANLAGEN

Art des Gebäudes		Anzahl der Stellplätze
Industrie- und Gewerbebetriebe	je 50m ² Betriebsfläche oder je 5 Beschäftigte mindestens jedoch	1 1 2
Lagerhäuser	je 100m ² Betriebsfläche oder je 5 Beschäftigte mindestens jedoch	1 1 2

9. VERSAMMLUNGSSTÄTTEN

Art des Gebäudes		Anzahl der Stellplätze
Theater, Konzerthäuser, Kongresshäuser, Mehrzweckhallen udgl.	je 5 Sitzplätze	1
Kinos, Vortragssäle	je 10 Sitzplätze	1
Kirchen	je 30 Sitzplätze	1
Friedhöfe	je 300m ² Fläche	1
	mindestens jedoch	10

10. ÖFFENTLICHE GEBÄUDE, BÜROS, VERWALTUNGS- UND PRAXISRÄUME

Art des Gebäudes		Anzahl der Stellplätze
Büro- und Verwaltungsgebäude, Schalter-, Abfertigungs- und Beratungsräume, Arztpraxen udgl.	je 30m ² Fläche mindestens jedoch	1 3

11. SPORTANLAGEN

Art des Gebäudes		Anzahl der Stellplätze
Stadien	je 10 Sitzplätze oder 250m ² Sportfläche mindestens jedoch	1
		2
Spiel- und Sporthallen	je 50m ² Hallenfläche oder je 10 Besucher mindestens jedoch	1
		2
Freibänder	je 200m ² Fläche	1
Hallenbäder	je 50m ² Hallenfläche oder je 10 Besucher mindestens jedoch	1
		2
übrige Sportanlagen udgl.	je 10 Besucher mindestens jedoch	1
		2

Falls bei der Ermittlung der Stellplatzanzahl verschiedene Berechnungen möglich sind, ist jene zu wählen, die eine niedrigere Stellplatzzahl ergibt. Ergibt die ermittelte Zahl eine Dezimalstelle, so ist bei einer Überschreitung bis 50% abzurunden, andernfalls aufzurunden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher beschlossenen Stellplatzverordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister
Dr. Franz Dengg

Angeschlagen am: 29.03.2018
Abgenommen am: 13.04.2018



amtssigniert

Prüfung unter <http://www.mieming.at>

Signatur aufgebracht von Mag. Dr. Franz Dengg, 29.03.2018 15:29:28